

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung anderer Gesetzentwurf

Stand: 04.08.2015
Az: BB-5121-0

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wurster,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.07.2015, mit dem Sie uns den Entwurf für das o.g. Gesetz mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt haben.
Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen:

6 Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es sinnvoll und notwendig auch im Rahmen des Gesetzentwurfes zum e-Government-Gesetzes die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu betonen.

Das Gesetz bildet den Rahmen, das die Bedingungen regelt, unter denen ein Verwaltungsverfahren künftig vollständig in elektronischer Form zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung durchgeführt werden kann.

Wir vertreten die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der einschlägigen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Art. 4, 9 und 21), die Regelungen zur Barrierefreiheit in § 14 des Entwurfes, umfassend auszugestaltet sind.

Dieses Menschenrechtsdokument schreibt dem Gesetzgeber vor, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderung, eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen – also auch im e-Government erfahren.

Wir bitten deshalb zu beachten, dass auch im Gesetzgebungsverfahren zum e-Government-Gesetz die Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend berücksichtigt werden.

II. Im Einzelnen

§ 2 (1)

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Wir weisen darauf hin, dass dem Gesetzgeber auferlegt ist (vgl. Artikel 9 UN-BRK), die barrierefreie Nutzbarkeit zu ermöglichen. Deshalb bitten wir um Veränderung der Formulierung in (1):

Formulierungsvorschlag: „Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen **barrierefreien** Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“

§ 2 (2)

Auch in diesem Absatz vermissen wir eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit von De-Mail-Diensten. Ohne eine Aufnahme dieser Verpflichtung, können nicht alle Personen gleichberechtigt teilhaben – denken wir nur an die Belange von blinden- und sehbehinderten Personen.

§ 2 (3)

Hier fehlt ebenfalls eine gesetzliche Verpflichtung, die zur barrierefreien Ausgestaltung des Identitätsnachweises, gemäß § 18 Personalausweisgesetz verpflichtet. Diese Verpflichtung ist zwingend erforderlich, dass z. B. auch blinde und sehbehinderte Menschen dieses Verfahren nutzen können.

§ 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

Wir weisen darauf hin, dass die von den Behörden angebotenen elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen.

Dabei ist insbesondere zu vermeiden, dass z. B. Sicherheitsmechanismen von blinden und sehbehinderten Personen mittels Bildschirmleseprogrammen nicht ausgelesen werden können.

Es ist nämlich zu vermeiden, dass die Teilhabe an elektronischen Verwaltungsverfahren z. B. allein aufgrund des Umstandes nicht möglich ist, weil einzelne Nutzergruppen der Verpflichtung nicht nachkommen können, z. B. die Verwaltungsgebühren zu entrichten. Bei der Ausgestaltung der barrierefreien Zugänglichkeit zu elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten ist auch darauf zu achten, dass z. B. über Piktogramme eine einfache Nutzbarkeit – auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen sichergestellt wird. (Stichwort: Leichte Sprache)

§6 Elektronische Aktenführung

Im §6 vermissen wir eine Regelung, welche den Anforderungen an die Barrierefreiheit der elektronischen Aktenführung entspricht.

Dies betrifft sowohl das Lesen der elektronischen Akte zur Akteneinsicht, als auch die Bearbeitung elektronischer Akten durch die Beschäftigten.

Wir empfehlen deshalb, eine entsprechende Regelung wie z. B. in §12 Absatz 6 des SächsEGovG auch in das EGovG für Baden-Württemberg aufzunehmen.

§ 8 Elektronische Akteneinsicht

Auch in diesem Paragrafen ist bislang keine gesetzliche Verpflichtung getroffen worden, um eine barrierefreie Akteneinsicht für alle Nutzergruppen zu gewährleisten.

Insbesondere blinde- und sehbehinderte Menschen, aber auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die Akten in „Leichter Sprache“ benötigen, können in der derzeitigen Ausgestaltung des Entwurfes nicht teilhaben.

§ 13: Amtliche Mitteilungs- und Verkündigungsblätter

Wir weisen darauf hin, dass es einer Regelung bedarf, die bei elektronischer Veröffentlichung von Inhalten und Informationen deren grundsätzliche Barrierefreiheit sicherstellt. Alle Nutzergruppen – z. B. auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die der „Leichten Sprache“ bedürfen oder blinde und sehbehinderte Menschen müssen diese amtlichen Mitteilungen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei nutzen können. Deshalb weisen wir darauf hin, dass eine Rechtsvorschrift des Landes, welche die Pflicht zur Bekanntmachung und Veröffentlichung auf elektronischem Wege vorsieht, zwingend die Verpflichtung zur barrierefreien Nutzbarkeit der Informationen beinhalten muss.

§ 14: Barrierefreiheit

Zunächst müssen wir an dieser Stelle wiederum den Hinweis geben, dass bereits die UN-Behindertenrechtskonvention als 2009 ratifiziertes Menschenrechtsdokument, den Gesetzgeber aller Unterzeichnerstaaten, also auch die föderale Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, alle Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen so auszugestalten, dass alle Nutzergruppen der Gesellschaft gleichberechtigt und diskriminierungsfrei teilhaben können. (wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf Art. 9 der UN-BRK). Demnach ist auch das Land Baden-Württemberg dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen – auch zu „Information und Kommunikation“, einschließlich der Informations- Kommunikationstechnologien und – systemen zu gewährleisten. Mit dem Begriff „Barrierefreiheit“ verknüpft die Konvention auch die Entwicklung und Einhaltung der allgemeinen Standards des gleichberechtigten Zugangs, auch zum e-Government. Nach unserer festen Überzeugung kann diese Verpflichtung nicht durch das Prinzip der „angemessenen Vorkehrung“ eingeschränkt werden. Die in diesem Paragraphen formulierte „Soll-Regelung“, wird deshalb – nach unserer Auffassung – dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller Personengruppen nicht gerecht. Insbesondere blinde- und sehbehinderte Menschen sind auf umfangreiche Teilhabe auch bei der elektronischen Kommunikation angewiesen.

Als Formulierung in §14 schlagen wir deshalb vor:

„Die Behörden gewährleisten, dass die elektronische Kommunikation und die Verwendung elektronischer Dokumente nach § 3 Absatz 2 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei gestaltet sind. Satz 2 bleibt unverändert.“

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz bezieht sich nur auf die Internetangebote und grafischen Benutzeroberflächen. Es gilt nicht, wenn ein Zugang über eine andere elektronische Möglichkeit wählt. (z.B. bei Bezahlungsmöglichkeiten, Akteneinsicht oder Verwaltungspostfächern). Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine barrierefreie Zugangseröffnung im Rahmen dieses E-Government- Gesetzes gewährleistet werden.

Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung bleibt weiterhin – für uns unverständlich - auch hinter dem eigenen Antrag des Landes Baden-Württemberg zurück, der in der Bundesratsdrucksache 356/2/13 wie folgt formuliert ist:

„3. Darüber hinaus hätte es der Bundesrat begrüßt, wenn die Vorschriften zur Barrierefreiheit in § 16 EGovG nicht nur im Wege einer "Soll-Regelung" aufgenommen worden wären. In diesem Sinne wären auch im De-Mail-Gesetz und im Signaturgesetz verpflichtende Regelungen zur Barrierefreiheit von De-Mail-Diensten und qualifizierter elektronischer Signatur geboten.“

Vor diesem Hintergrund bleibt uns unverständlich, warum das Land Baden-Württemberg nun hinter dieser Forderung zurückbleibt.

In diesem Zusammen verweisen wir nochmals auf unseren anfänglichen Einwand zu § 2 (1) bis (3)

§ 19 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie:

Hier weisen wir darauf hin, dass es zu den Aufgaben und Befugnissen des IT-Beauftragten gehören muss, sich in Fragen der Barrierefreiheit mit dem Landes-Behindertenbeauftragten (respektive dem Landes-Behindertenbeirat) ins Benehmen zu setzen oder andere Experten in Fragen der barrierefreien Kommunikation und Information zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus empfehlen wir ebenso, einen regelmäßigen Austausch mit der/dem Landes-Datenschutzbeauftragten.

§20 IT-Rat Baden-Württemberg

(4) Beratende Mitglieder: Wir vermissen hier als beratendes Mitglied, insbesondere in Fragen der Barrierefreiheit z. B. den Landes-Behindertenbeauftragten oder ein/e von ihm benannte/r Sachverständige/n. Dies halten wir für ganz wichtig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch z. B. auf die Strukturen im SWR-Rundfunkrat. Hier ist ein/e Interessenvertreter/in der Belange von Menschen mit Behinderungen verankert. Das muss nach unserer Auffassung auch im IT-Rat Baden-Württemberg in vergleichbarer Weise geschehen.

§21 Aufgaben des IT-Rats Baden-Württemberg

Die Regelung in Nr. 1, dass der IT-Rat die Standards des E-Government beschließt ist nicht ausreichend. Ob Barrierefreiheit Teil der Standards ist, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor. Daher ist die Aufgabe des IT-Rates dahingehend zu erweitern, dass er auch die einheitliche, verfahrensunabhängige IT-Ausstattung sowie barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik gewährleistet.

Aus Gesetzen anderer Bundesländer leiten wir die nachfolgenden Anregungen zur Aufnahme in den Gesetzentwurf von Baden-Württemberg ab:

Wir regen folgende Ergänzungen an:

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Berlin enthält Regelungen, die unseres Erachtens auch in das EGovG für Baden-Württemberg aufgenommen werden sollten.

Öffentliche IT-Zugänge

Das Land stellt bei öffentlichen Stellen des Landes informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit, die den Zugang zu den informationstechnischen Angeboten ermöglichen. Diese Ein- und Ausgabegeräte sind angemessen ausgestattet und barrierefrei zugänglich.

In §20 „Grundsatz“ für die IT-Steuerung,

des Entwurfs zum EGovG des Landes Berlin wird in Absatz 2 aufgelistet, welche Bereiche die IT-Steuerung durch Koordination und Festsetzen verbindlicher Grundsätze und Regelungen gewährleisten soll.

Gemäß Absatz 2, Nr. 8, zählt hierzu auch die Barrierefreiheit.

(Abs. 2, Nr. 8, lautet: „die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik in der Berliner Verwaltung gewährleisten.“)

Eine derart grundsätzliche Regelung vermissen wir im Entwurf des EgovG für Baden-Württemberg. Die IT des Landes muss so gestaltet sein, dass sie die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht nur gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sicherstellt. Dies muss auch für die Bestandteile der IT verbindlich sein, die von den Beschäftigten der Verwaltung eingesetzt werden. Hier sei nochmals auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Gerade auch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im

Bereich der öffentlichen Verwaltung erfordert die Beachtung der Voraussetzungen im Bereich der Barrierefreiheit – auch und gerade bei der barrierefreien Information und Kommunikation.

Deshalb weisen wir nochmals darauf hin, dass die Berücksichtigung von Barrierefreiheit eine zwingende Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen erhalten und ausgebaut werden können. Wir brauchen weitere Anstrengungen für die Weiterentwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen, Ergänzungs- und Änderungswünsche zu dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung aufzugreifen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Stuttgart, 30. September 2015

A handwritten signature in black ink, reading "Frank Kissling". The signature is written in a cursive, flowing style.

Frank Kissling
LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.